



Landeshauptstadt Schwerin • Der Oberbürgermeister • 02.1 • PF 11 10 42 • 19010 Schwerin

Der Oberbürgermeister

Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Dr. Rico Badenschier

Herrn Stadtpräsidenten
Stefan Nolte

im Hause

Eingegangen
21. Feb. 2017
Büro der Stadtvertretung

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000 / 1002

Fax: 0385 545-1019

E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

20.02.2017

Hartmut Wollenteit

84. Sitzung des Hauptausschusses am 07.02.2017

hier: DS-Nr. 00861/2016 und 00862/2016: Ausbau des Schlachtermarktes; Ausbau der Straße Großer Moor

Widerspruch gegen die Beschlussfassungen des Hauptausschusses gem. § 33 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident Nolte,
sehr geehrter Herr Vorsitzender des Hauptausschusses Dr. Badenschier,

hiermit widerspreche ich gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern der jeweiligen Nr. 4 der o.g. Beschlüsse des Hauptausschusses vom 07.02.2017.

Gemäß Nr. 4 der Beschlüsse wird die Verwaltung u.a. verpflichtet, eine Änderung der Erschließungsbeitragsatzung und der Ausbaubeitragssatzung mit der Maßgabe vorzulegen, dass eine Anpassung der Vorteilsregelung aus Gründen einer unbilligen Härte für die Beitragspflichtigen dann zu erfolgen hat, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme im Wesentlichen auf einen von der Stadt zu verantwortenden Erhaltungs- und/oder Instandsetzungszustand zurückzuführen sind. Ferner sollen als beitragsfähig Kosten nur in Ansatz gebracht werden dürfen, die notwendig wären, um den entsprechend der Straßennutzung notwendigen Ausbauzustand wieder herzustellen.

Die Vorgabe zur Berücksichtigung des „von der Stadt zu verantwortenden Erhaltungs- und Instandsetzungsrückstau“ ist rechtswidrig, soweit sie sich auch auf Anlagen bezieht, deren letztmaliger Ausbau schon länger zurück liegt. In der einschlägigen Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass im Beitragsrecht Anlagen unabhängig vom aktuellen Erhaltungsstand als verschlissen anzusehen sind, wenn sie zuvor für den Zeitraum von 25 bis 30 Jahren genutzt worden sind. Nach entsprechendem Zeitablauf spielen mithin städtische Unterhaltungsobliegenheiten im Beitragsrecht keine Rolle mehr.

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Do. 08:00 - 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDEBRXXX IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1 IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDEMM300 IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADEFF140 IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

Gläubiger-Ident-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

Soweit des Weiteren gefordert wird, dass als beitragsfähige Kosten nur diejenigen Kosten in Ansatz gebracht werden, die notwendig wären, um den entsprechend der Straßennutzung notwendigen Ausbauzustand wieder herzustellen, ist anzumerken, dass das Beitragsrecht keine Beschränkung dahin gehend kennt, dass der angestrebte Ausbauzustand sich an aktuellen Standards zu orientieren hat. Vielmehr räumt das Gesetz der Verwaltung ein Beurteilungsspielraum dahingehend ein, welche Ausstattung die neue Anlage aufweisen soll.

Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene Beschränkung dieses Beurteilungsspielraumes rechtlich bedenklich.

Unter Hinweis auf das im § 43 Abs. 4 verankerte Gebot des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln ist ferner anzumerken, dass die beauftragten Satzungsänderungen zu einer Reduzierung der städtischen Einnahmen führen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rico Badenschier